



## Jugendordnung

der Bläserjugend Thüringen im Blasmusikverband Thüringen e.V.

### §1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die „Bläserjugend Thüringen“ (nachfolgend BJ Th genannt) ist die Jugendorganisation des Blasmusikverbandes Thüringen e.V. (nachfolgend BMV Th e.V. genannt). Sie ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen unter 27 Jahren, die dem BMV Th e.V. angehören.
2. Die BJ Th ist eine Vereinigung innerhalb des BMV Th e.V. Sie ist kein eingetragener Verein und somit nicht rechtsfähig. Grundlage dieser Jugendordnung ist die Satzung des BMV Th e.V..
3. Die BJ Th und der BMV Th e.V. haben denselben Sitz.
4. Die BJ Th bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen des BMV Th e.V..
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

#### Zweck

1. Die BJ Th ist die Gemeinschaft der auf Verbandsebene organisierten Jugend im BMV Th e.V. Sie dient der Pflege und Förderung der Blasmusik und verwandter musikalischer Bereiche sowie dem damit verbundenen Brauchtum und ermöglicht so das Musizieren in zeitgemäßen Gemeinschaften. Sie nimmt die gemeinsamen Interessen der Mitgliedsvereine wahr, um damit den dieser Musikgattung zukommenden künstlerischen, kulturpolitischen, soziologischen und jugendpflegerischen Stellenwert zu wahren und für dessen Weiterentwicklung Sorge zu tragen. Sie dient damit der kulturellen Bildung der Jugend allgemein, darüber hinaus der Pflege der Gemeinschaft zwischen ihren musikalischen Vereinigungen und den Jugendlichen selbst. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement anregen, die Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken sowie die Entwicklung zu verantwortungsbewussten Mitgliedern eines demokratischen Staates unterstützen.
2. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitgliedsvereine in überverbandlichen Angelegenheiten im In- und Ausland, wobei die Aufgaben anderer Organisationen (z.B. Deutscher Musikrat und Landesmusikräte, Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände mit Deutscher Bläserjugend, Verband deutscher Musikschulen, Landesvereinigung kultureller Jugendbildung e.V.) unberührt bleiben.
3. Die BJ Th bekennt sich zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz). Sie nimmt die Funktionen eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung wahr und erkennt als solcher die gesetzlichen Förderungsgrundsätze an.
4. Um diese Zwecke zu erreichen, nimmt die BJ Th folgende Aufgaben wahr:
  - a. Die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Richtlinien für die musikalische Ausbildung der Jungmusiker in den Vereinen, in ständiger Zusammenarbeit mit dem BMV Th e.V. Ziel ist es, die musikalische und methodische Aus- und Weiterbildung von Jugendleitern, Jugendausbildern, Registerleitern und Dirigenten sicherzustellen sowie die Vermittlung von Kenntnissen für die zeitgemäße Führung der Mitgliedsvereinigungen in Lehrgängen und Seminaren zu vermitteln.
  - b. Administrative Funktionen und Tätigkeiten für die Verbandsarbeit über gezielte Nachwuchsgewinnung zu sichern.



- c. Internationale Begegnungen, insbesondere des Jugendaustausches, zu vermitteln und selbst durchzuführen.
- d. Die Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb der Leistungsabzeichen in den Kategorien Kleiner Notenschlüssel, Bronze (D1), Silber (D2) und Gold (D3).
- e. Die kulturelle und jugendpflegerische Arbeit der BJ Th in der Öffentlichkeit darzustellen.
- f. Die Bildung eines Jugendauswahlorchesters (z. B. Landesjugendblasorchester Thüringen) zu unterstützen und zu beraten.
- g. Mit anderen Jugendverbänden auf Landes- und Bundesebene zusammenarbeiten.

## §3 Grundsätze

Die BJ Th lässt sich von folgenden Grundsätzen leiten:

1. Die BJ Th ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie tritt für Menschenrechte sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
2. Die BJ Th ist Mitglied der Deutschen Bläserjugend e.V..
3. Die BJ Th handelt aus der Überzeugung, dass Musik und eigenes Musizieren für die Entwicklung junger Menschen von unersetzbarem Wert sind. Die Pflege und Förderung der Musik in der Gesellschaft ist unverzichtbar und daher fortzuführen und auszubauen.
4. Die BJ Th will junge Menschen zu gesellschaftlichem Engagement, Eigenverantwortung, Toleranz sowie demokratischer und gesellschaftlicher Mitwirkung anregen und zu inklusivem Leben und Handeln befähigen. So fördert sie deren Persönlichkeitsentwicklung.
5. Die BJ Th steht in ihrer Arbeit für ein sicheres Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Der Kinder- und Jugendschutz und die Prävention von Kindeswohlgefährdung sind zentrale Grundsätze.
6. Die BJ Th trägt zu einer nachhaltig inklusiven Öffnung der Gesellschaft bei. Sie gestaltet ihre Arbeit inklusiv und überprüft ihre eigenen Aktivitäten kontinuierlich.

## §4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der BJ Th sind alle Jugendlichen der Musikvereine des BMV Th e.V. unter 27 Jahre.
2. Beim Austritt eines Mitgliedvereines aus dem BMV Th e.V. erlischt auch die Mitgliedschaft der Jugendlichen in der BJ Th.
3. Mitgliedsvereine im Sinne dieser Jugendordnung sind Mitgliedsvereine des BMV Th e.V., die mindestens einen Jugendlichen unter 27 Jahren als Mitglied haben.

## §5 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Jugendordnung an den Versammlungen und Veranstaltungen der BJ Th teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche ausgeschriebenen materiellen und ideellen Leistungen der BJ Th in Anspruch zu nehmen, sich von den zuständigen Organen der BJ Th kostenlos in allen Fragen der fachlichen Jugendarbeit und über-



fachlichen Jugendpflege beraten zu lassen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen der BJ Th in den Vereinen und in der Öffentlichkeit mit zu unterstützen und beachten in ihrer Arbeit die Beschlüsse der BJ Th.
3. Die Mitgliedsvereine melden der BJ Th in regelmäßigen Abständen ihre Aktivitäten, vor allem im außermusikalischen Bereich der Jugendarbeit.
4. Jeder Mitgliedsverein benennt einen Jugendvertreter, der den Kontakt zwischen dem Verein und der BJ Th pflegt.
5. Jugendvertreter dürfen über 27 Jahre alt sein.

## §6

### Organe

Die Organe der BJ Th sind:

1. die Hauptversammlung siehe §7,
2. Klausurtagung der BJ Th siehe §8,
3. der Vorstand siehe §9.

## §7

### Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ der BJ Th. Ihr gehören an:
  - 1.1. die Mitglieder des Vorstandes der BJ Th,
  - 1.2. die Delegierten (je ein Jugendvertreter der Mitgliedsvereine),
  - 1.3. alle Mitglieder der BJ Th.
2. Die Hauptversammlung der BJ Th findet jährlich, in der Regel vor der Vollversammlung des BMV Th e.V. statt. Alle drei Jahre wird der Vorstand der BJ Th neu gewählt.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, er muss dies tun, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung verlangt.
4. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter der Angabe des Ortes und der Tagesordnung, mindestens vier Wochen vor der Durchführung an die Mitgliedsvereine.
5. Anträge und Anregungen zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.
6. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstandes sowie die anwesenden Jugendvertreter der Mitgliedsvereine.
7. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 7.1. Entgegennahme von Berichten
  - 7.2. Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - 7.3. Abstimmung über Einsatz und Auflösung von Beschlüssen
  - 7.4. Änderung der Jugendordnung
  - 7.5. Austausch jugendrelevanter Themen



## §8

### Klausurtagung der BJ Th

1. Die Klausurtagung setzt sich zusammen aus:
  - a) den Jugendvertreter der Mitgliedsvereine,
  - b) dem Vorstand der BJ Th.
2. Die Klausurtagung entscheidet über alle musikalischen und allgemeinen Fragen der Jugendarbeit innerhalb des BMV Th e.V..
3. Die Sitzungen der Klausurtagung werden vom Vorsitzenden der BJ Th geleitet. Er lädt mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge und Anregungen sind in schriftlicher Form mindestens 2 Wochen vorher bei ihm einzureichen.
4. Über jede Sitzung der Klausurtagung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sowie an das Präsidium des BMV Th e.V. zu übergeben ist.

## §9

### Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - 1.1. der Vorsitzende
  - 1.2. zwei Stellvertreter
  - 1.3. ein Schriftführer
  - 1.4. ein Medienbeauftragter
  - 1.5. ein EDV-Beauftragter
  - 1.6. bis zu vier Beisitzer
  - 1.7. dem Landesmusikdirektor des BMV Th e.V..
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Ordnung und der Beschlüsse der BJ Th.
3. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes, die Hauptversammlung sowie die Klausurtagung ein und leitet diese. Er vertritt die BJ Th nach außen und innen. Ist er verhindert, nimmt ein Stellvertreter diese Aufgabe wahr.
4. Im Laufe der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des Vorstandes können durch Kooptierung ersetzt werden.
5. Der Vorstand beruft in Abstimmung mit dem Präsidium des BMV Th e.V. Arbeitsgruppen ein.
6. Vorstandsmitglieder dürfen über 27 Jahre alt sein.

## §10

### Stimmrecht und Beschlüsse

1. In der Hauptversammlung und bei Klausurtagungen hat jeder Mitgliedsverein Stimmrecht, das durch einen Delegierten ausgeübt wird. Die Delegierten haben das Mindestalter von 14 und werden vom jeweiligen Verein entsandt. Stimmübertragung ist nicht zulässig.



2. Die Mitglieder des Vorstandes der BJ Th sind stimmberechtigt.
3. Die Hauptversammlung und Klausurtagungen sind in jedem Fall beschlussfähig. Sie beschließen in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

## **§ 11**

### **Änderungen der Jugendordnung**

Eine Änderung dieser Jugendordnung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des BMV Th e.V..

## **§ 12**

### **Auflösung der BJ Th**

Die BJ Th im BMV Th e.V. wird aufgelöst, wenn sich mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung dafür aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

## **§ 13**

### **Aufgaben der BJ Th**

1. Mitgliederpflege
2. Planung und Ausgestaltung sowie Durchführung der Sommerfreizeit des BMV Th e.V.
3. Planung und Durchführung der D-Lehrgänge in Zusammenarbeit mit dem Landesmusikdirektor des BMV Th e.V. sowie dem Lehrgangleiter der D-Ausbildung nach den Richtlinien des BMV Th e.V.
4. Planung und Durchführung der Probephasen sowie Konzertreisen der Jugendauswahlorchester

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung wurde in der Vollversammlung der BJ Th am 07. Dezember 2019 in Jena beschlossen. Sie tritt nach Bestätigung durch das Präsidium des BMV Th e.V. im Januar 2020 in Kraft.

Hinweis: Alle verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

Beschlossen auf der Vollversammlung am 07.12.2019 in Jena.

Genehmigt durch das Präsidium des BMV Th. e.V. am 04.01.2020 in Mühlhausen.